

**Zeitschrift:** Hägendorfer Jahrringe : Bilder einer Gemeinde und ihrer Bewohner aus Vergangenheit und Gegenwart

**Herausgeber:** Hans A. Sigrist

**Band:** 6 (2011)

**Artikel:** Geburtshilfe

**Autor:** Sigrist, Hans A.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1091997>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Geburtshilfe

**Das freudige Ereignis, die Geburt, durchleben Mutter und Kind aller hoch entwickelten Medizin zum Trotz noch heute als eine extreme Situation. Früher waren die Gebärenden vor allem auf den Beistand der Dorf-Hebamme angewiesen.**

Elisabeth Kellerhals ist die erste in Hägendorf namentlich fassbare Hebamme. Sie erscheint in dem 1804 erstellten Verzeichnis der Patentpflichtigen.<sup>1</sup> (Siehe in diesem Heft Seite 7f) Wie die Handwerker im Dorf hatte sie dem Staat jährlich eine Gebühr von 1 Franken, 3 Batzen zu bezahlen. Damit ist klar, dass die Arbeit der Hebammen kantonsweit als gewerbliche Tätigkeit eingestuft wurde. Diese Frauen waren frei schaffend und wurden demzufolge von den Familien entlöhnt, die ihre Dienste beanspruchten. Unwahrscheinlich ist, dass Elisabeth Kellerhals je eine fachliche Ausbildung genossen hatte.

## **Hebammenausbildung**

1836 setzte die Santäts-Kommission des Kantons Solothurn eine Hebammen-Ordnung<sup>2</sup> in Kraft. Paragraph 1 legte fest: «Nur gehörig unterrichtete, von der Santiäts-Commission geprüfte und patentierte Hebammen dürfen diesen Beruf (...) ausüben.»

Der Kanton war verpflichtet, Lehrkurse für jeweils sechs bis maximal zehn Hebammenanwärterinnen durchzuführen. Dabei wurde Wert auf den Praxisbezug gelegt. «Der Unterricht soll nicht nur theoretisch gegeben werden, sondern der Lehrer ist verpflichtet, den Schülerinnen die Theile, die sie lernen müssen, durch Vorweisung

und Demonstration am Leichnam und an anatomischen Präparaten anschaulich zu machen; ebenso soll er ihnen Gelegenheit verschaffen, Schwangere zu untersuchen und wo möglich bei Geburten beizuwohnen.» Die Sanitätskommission stellte dem Lehrer als Hilfsmittel nebst einem Handbuch grosse anatomische Abbildungen, einen Touchierapparat, ein «wirkliches» Becken und Kindsschädel sowie ein Phanttom samt Puppe zur Verfügung.

## **Kostenlose Ausbildung**

Die Ausbildung war für ledige Frauen im Alter zwischen 20 und 35 gedacht. Diese mussten «hinlängliche Fertigkeit im Lesen und wo möglich auch im Schreiben» haben. Zudem wurden «eine gute Gemüthsart und ein allgemein guter Ruf» vorausgesetzt. Erst wenn der Bezirksarzt ihnen «vollkommene Sinne und eine gehörige Fassungskraft» sowie «eine gute Gesundheit im Allgemeinen» attestiert hatte, wurden sie zur Ausbildung zugelassen. Diese war für die von den Gemeinden vorgeschlagenen Schülerinnen kostenlos. Sie erhielten pro Kurswoche 4 Franken «für Kost und Zeitversäumniß» ausbezahlt. Diese Entschädigung wurde je zur Hälfte von der Staats- und der Gemeindekasse getragen. «Weibspersonen» konnten auch ohne Vorschlag einer Gemeinde,

## Gelobungsformel für die Hebammen.

Ihr werdet geloben an Eidesstatt, in treuer Erfüllung Eures Berufes denjenigen, die Eure Hülfe verlangen, solche unverzüglich und mit gleichem Eifer zukommen zu lassen, es sey bei Tag oder Nacht, betreffe es Arme oder Reiche. Ihr werdet geloben, nicht durch allzu großes Selbstvertrauen Mutter und Kind in Lebensgefahr zu bringen, und in Fällen, die Ihr Euren Kräften nicht angemessen glaubt, oder welche zweifelhaft sind, mit aller Schonung gegen die Gebährende den nächstgelegenen patentierten Geburtshelfer herbeirufen zu lassen, niemals aber, wenn sie selbst einen solchen verlangt, Euch diesem zu widersezten. Ihr werdet geloben, Euch jedes unbefugten Einschreitens in die Heilkunde zu enthalten, den genossenen Unterricht durch öfteres Lesen des Lehrbuches aufzufrischen, den jeweiligen Verordnungen über das Hebammenwesen und den Weisungen Eures Bezirkbarztes genau Folge zu leisten; im allgemeinen durch einen auferbaulichen Lebenswandel, Nüchternheit, liebreiches Betragen, ausharrende Geduld und pünktliche Befolgung der Euch in Ausübung Eures Berufes gegebenen Vorschriften demselben Ehre zu machen, in jedem einzelnen Falle aber mit Eifer, Umsicht und Liebe das Wägste zu thun und nichts zu unterlassen, was zum Gedeihen der Mutter sowohl als des Kindes ersprießlich seyn könnte.

(Nach feierlicher Vorlesung dieser Gelobungsformel wird die Hebamme in Handgelübniß gezogen; sie spricht dann folgende Worte nach:)

Was mir hier mit Worten ist vorgelesen worden, und worauf ich an Eidesstatt meine Handgelübniß gegeben, das will ich halten und vollziehen, getreu, ehrbarlich und ohne alle Gefährde.

Gegeben den 1. August 1836.

Der Präsident der Sanitätskommission,  
**B. Brunner, des Rath's.**

Namens derselben  
der Auktuar  
**Dr. Ziegler.**

Gelobungsformel für  
Hebammen, 1836

dann aber auf eigene Kosten, die Hebammenausbildung absolvieren sofern der Kurs nicht überbelegt war.

Wer nach der 12 bis 16 Wochen dauernden Ausbildung die strenge theoretische und praktische Schlussprüfung besonders gut gemeistert hatte und während des Kurses durch «Fleiß, Lernbegierde und gutes Betragen» aufgefallen war, durfte auf einen Examenbatzen hoffen. Alle Absolventinnen, die bestanden hatten, erhielten das Patent ausgehändigt, nachdem sie das Hebammen-Gelübde abgelegt hatten.

Die ihren Beruf ausübenden Hebammen wurden alljährlich vom Bezirksarzt zu einer «Revisionsprüfung», nach heutiger Ausdrucksweise zur Fortbildung aufgeboten.

### Instrumente und Arzneien

Den neu Patentierten wurde auf Kosten der Gemeinde folgende Gerätschaften übergeben:

- «1. Eine Klystierspritze.
2. Eine Mutterspritze.
3. Ein kleines Futteral mit 4 Fläschchen, wovon das eine Zimmettinktur, das andere Hoffmann'sche Tropfen, das dritte Salmiakgeist, das vierte Hallerisches Elixier, jedes mit deutlicher Schrift bezeichnet, enthalten soll.

4. Ein weiblicher Katheter.
5. Das Hebammenbuch.
6. Das Einschreibbüchlein der Geburten.»

Dieses Material blieb Eigentum der Gemeinde und musste beim Ausscheiden aus dem Amt der Nachfolgerin übergeben werden.

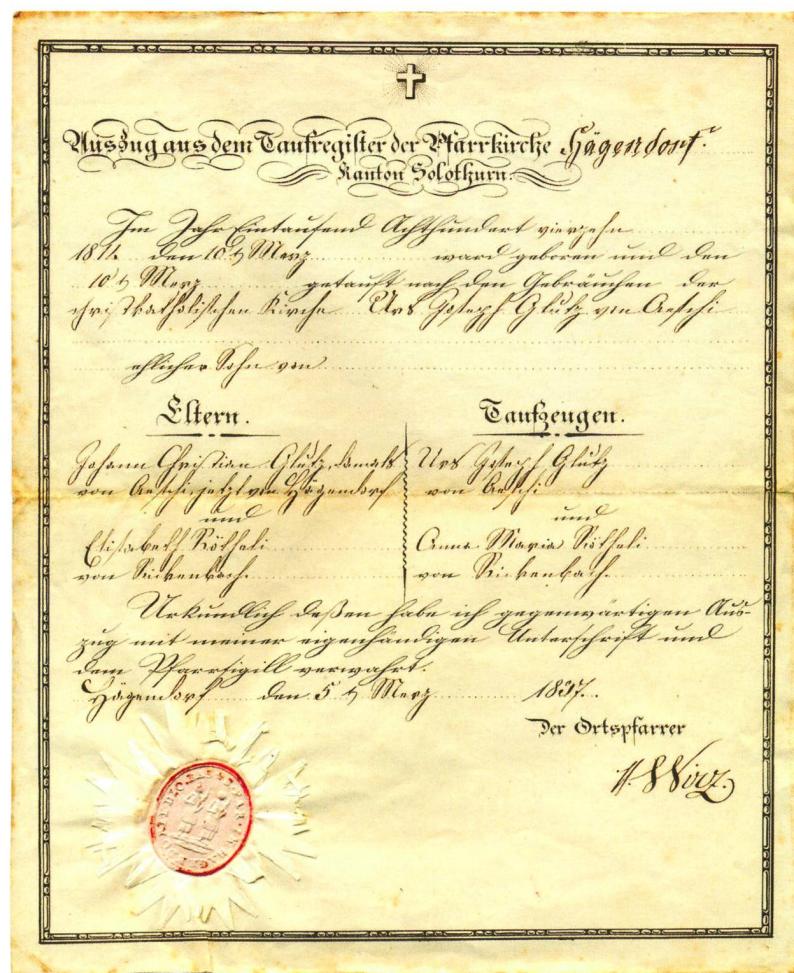
### Hebammenpflichten

Das in der Hebammen-Ordnung festgeschriebene umfangreiche Pflichtenheft, es umfasst 29 Paragraphen, beweist, welch hohe moralische und fachliche Ansprüche an diese Frauen gestellt wurden. Von ihnen wurde ein sittlicher Lebenswandel gefordert, zudem Gewissenhaftigkeit, Geduld, Verschwiegenheit und Reinlichkeit. Ihr Auftrag war, «nur bei regelmäßigen Geburten Beistand zu leisten», bei sich abzeichnenden Schwierigkeiten jedoch möglichst rasch ärztliche Hilfe anzufordern. In solchen Situationen war jedoch die Hebammme von Hägendorf meist auf sich selbst gestellt, denn bis der Arzt in Olten benachrichtigt und, sofern überhaupt abkömmling, bei der Gebärenden eintraf, dauerte es Stunden. Ihre Möglichkeiten, der «Kreißenden» zu helfen, waren sehr beschränkt. Es standen lediglich die vier oben erwähnten Arzneien zur Verfügung, die sie streng nach Lehrbuch einzusetzen hatte. Die Zimttinktur wie das Hallersche Elixier kamen bei starker Gebärmutterblutung zur Anwendung. Hoffmannsche Tropfen wurden bei hysterischen und krampfhaften Anfällen verabreicht und wenn eine Gebärende das Bewusstsein verlor, wurde ihr das mit Salmiakgeist gefüllten Riechfläschchen unter die Nase gehalten. Dass damals noch andere Methoden und Mittelchen üblich gewesen waren, macht Paragraph 39 klar: «...Dagegen ist ihr [der Hebammme] die Anwendung des Aderlasses, der Brech- und Purgiermittel [Abführmittel] und besonders der sogenannten treibenden, die Wehen befördernden, hitzigen Arzneimittel ernstlich untersagt; diejenige, welche diesem Verbot zuwider handelt, soll als Pfuscherin vor Gericht gezogen... werden.»

### Um Leben und Tod

Weil es bei Geburten nur zu oft um Leben und Tod ging, gehörte das Spenden der Nottaufe zum Ausbildungsprogramm der Hebammen. Sie waren verpflichtet, an scheintot geborenen Kindern Wiederbelebungsversuche vorzunehmen, dies wenn nötig über Stunden. Wurde eine Geburt für die Mutter lebensbedrohlich, musste die Hebammme «mit aller Schonung und ohne es der Gebährenden merken zu lassen, den Herrn Pfarrer davon einberichten.» Wenn die Hebammme zu einer sterbenden oder bereits toten Schwangeren gerufen wurde, so hatte sie, sofern die Schwangerschaft mehr als sechs Monate

Auszug aus dem Taufregister der Pfarrei Hägendorf von 1837. Das Dokument<sup>3</sup> wurde vom Ortspfarrer Franz Joseph Wirz für Urs Joseph Glutz (1814–1908) ausgestellt.



gedauert hatte, unverzüglich einen Arzt aufzubieten, der das Ungeborene mittels Kaiserschnitt entbinden sollte.

Trotz vermehrter Hygieneanstrengungen starben immer noch viele Frauen nach der Geburt am Kindbettfeier [Infektion]. Wie auch immer die Niederkunft für die Mutter ausging, die Hebamme hatte in erster Linie für das Wohl des Neugeborenen zu sorgen, und zwar so lange, bis dessen Nabelschnur abgefallen und der Nabel geheilt war.

### **Meldepflicht und Diskretion**

Früher gehörte es zur Aufgabe der Hebamme, während der Geburt eines unehelichen Kindes die Mutter zu bedrängen, den Namen des Vaters preiszugeben und diesen den Behörden zu melden, damit der Erzeuger finanziell belangt werden konnte. Die Hebammen-Ordnung von 1836 setzte dieser Praxis ein Ende: «Ausserehelich Geschwängerte soll die Hebamme eben so schonend behandeln, als andere Kreisende; sie soll nicht gestatten, dass eine solche Gebährende während den Geburtswehen wegen zu erforschender Vaterschaft ausgefragt und gequält werde; noch weniger ist es ihr selber erlaubt, ohne obrigkeitlichen Auftrag mit der Gebährenden sich in Fragen über den Namen des Vaters einzulassen.» Erfuhr die Hebamme jedoch von einer ausserehelichen Geburt in ihrem Bezirk, so hatte sie diese unverzüglich dem Gemeindeammann zu melden. Ebenso war sie verpflichtet, über versuchte Abtreibungen, heimlich geborene und ausgesetzte oder «vertragene», also weitergegebene Kinder Bericht zu erstatten. Ansonsten war die Hebamme verpflichtet, über die bei ihren Einsätzen beobachteten häuslichen und familiären Verhältnisse Stillschweigen zu wahren.

### **Geregelte Entlohnung**

Die Hebamme hatte «den armen Weibern mit gleichem Eifer wie den reichen beizustehen.» Um diesen Anspruch durchzusetzen, bedurfte es einer klaren Besoldungsregelung. Hägendorf mit damals 1000 Einwohnern und Rickenbach mit zirka 200 Seelen bildeten zusammen einen von zwei Hebammen betreuten Bezirk. Beide Frauen bezogen ein jährliches War tegeld von je 20 Franken. Weil die Hebammen oft und über längere Zeit ausser Haus weilten, waren deren Ehemänner von Fronarbeiten im Dorf und vom Militärdienst befreit.

Für jede Geburt inklusive Pflege der Wöchnerin und des Neugeborenen bis zu acht Tagen nach der Niederkunft durfte die Hebamme 20 Batzen kassieren, für Zwillinge geburten 25 Batzen. Zudem standen ihr für jedes vom Arzt verordnete und von ihr verabreichten Klistier  $2\frac{1}{2}$  Batzen zu und für die von ihr abgegebenen Arzneien durfte sie eine kleine Entschädigung verlangen.

### **Frauenwahlrecht**

Als in den Hungerjahren um 1850 die Armenlasten der Gemeinden enorm anstiegen<sup>4</sup>, verzichteten Hägendorf und Rickenbach aus Spargründen vermutlich klammheimlich darauf, eine vakant gewordene Hebammenstelle neu zu besetzen. 1857 erliess der Kantonsrat ein neues Gesetz zum Gesundheitswesen.<sup>5</sup> Spätestens dann müssen den kantonalen Behörden bestehende Mängel aufgefallen sein. Hägendorf wurde jedenfalls aufgefordert, unverzüglich wieder eine zweite Hebamme zu wählen. Der Gemeinderat überliess die Wahl den Frauen und bestimmte Pfarrer Wirz zum Präsidenten und Wahlleiter.<sup>6</sup> Drei Tage

später wählten 30 Frauen in der Pfarrkirche die einzige Bewerberin Katharina Flury geborene Spillmann einstimmig.<sup>7</sup> 1863 stand erneut eine Hebammenwahl an. Sieben Frauen hatten sich auf die Anschreibeliste setzen lassen:

1. *Die Frau des Konrad Kamber, Wegmachers*
2. *Die Frau des Amanz Kamber, alt Weibels*
3. *Die Frau des Rudolf Kamber, Christians*
4. *Die Frau des Joseph Kellerhals, Düsijoggis*
5. *Die Frau des Baptist Borner, Sigrists*
6. *Die Frau des Baptist Kamber, Mändlibeths u.*
7. *Ein ledige Kunigunde Sigrist, Ursen in der Oehly*

Der Gemeinderat beschloss, die Wahl wiederum durch die Frauen unter Leitung des Pfarrers durchführen zu lassen. Allerdings verlangte er, es seien zwei Bewerberinnen zu wählen. Diese müssten dann eine Vorprüfung ablegen, welche über die endgültige Wahl entscheide. Bei gleichen Prüfungsergebnissen treffe der Gemeinderat die Wahl.<sup>8</sup> Letzteres traf denn auch ein. Der Rat wählte schliesslich Ursula Kamber-Kissling, Lorenzen, alt Weibels.<sup>9</sup> Die obige Liste zeigt, dass verheirateten Frauen zu jener Zeit keine eigene Identität zugestanden wurde. Ihr Rufname war nicht erwähnenswert, da sie offensichtlich als Anhängsel ihres Ehemannes betrachtet wurden. Aus heutiger Sicht ist das befremdend. Erstaunlich ist hingegen, dass der Gemeinderat den Frauen des Dorfes das Hebammen-Wahlrecht überliess.

### Häufiger Wechsel

Die Hebammenwahl von 1870 fand ohne Mitsprache der Frauen statt. Es standen zwei Bewerberinnen zur Wahl: Anna Maria Kamber-Lauper, Frau des Konrad Kamber, Urs Joseph sel. und Anna Kamber, Kambersepps sel.

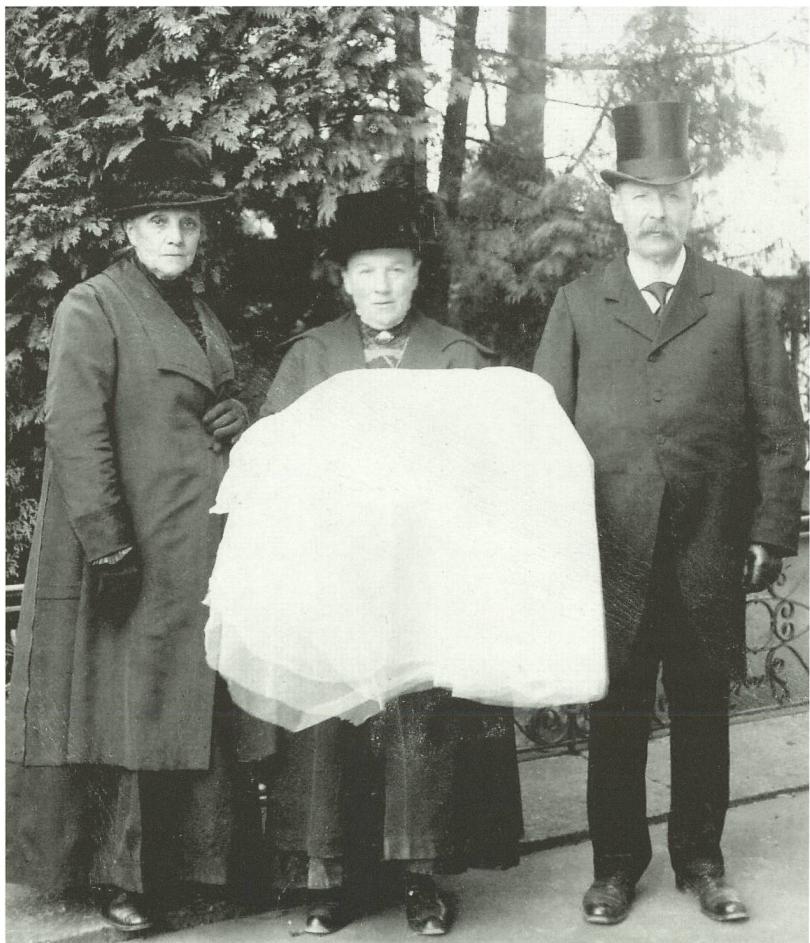
Der Gemeinderat entschied sich für die erstere.<sup>10</sup> Diese konnte ihr Amt als patentierte Hebamme jedoch erst ein halbes Jahr später antreten da sich offenbar der Beginn eines neuen Ausbildungskurses verzögert hatte.<sup>11</sup>

Weil eine der beiden Hebammen gestorben war, wählte der Gemeinderat 1880 die vermutlich bereits ausgebildete Anna Maria Schumacher.<sup>12</sup> Im darauf folgenden Jahr war schon wieder eine «durch Todfall erledigte Hebammenstelle» zu besetzen. Kreisarzt Dr. Christen in Olten wies die Hägendorfer Behörde an, rasch eine geeignete Aspirantin zu wählen und diese in den demnächst beginnenden Hebammenkurs zu schicken.<sup>13</sup> Als einzige Kandidatin meldete sich Carolina Kissling-Kamber. In aller Eile stellte die Gemeinde die vorgeschriebenen Zeugnisse zu Handen des Bezirksarztes aus.<sup>14</sup>

Hebammenpatent von Karoline Kissling, 1882



Hebamme Karoline Kissling mit Täufling, flankiert von Gotte und Götti. Foto um 1900



## Karoline Kissling-Kamber (1855–1932)

Sie war 27 Jahre alt, seit zwei Jahren verheiratet mit Josef Kissling<sup>15</sup>, als sie nach bestandenem Kurs im März 1882 das Hebammenpatent erhielt. Am 20. April des gleichen Jahres leistete sie erstmals Geburtshilfe.

Während 43 Jahren versah Karoline Kissling<sup>16</sup> den Hebammendienst in Hägendorf. Sie wohnte zwar zentral im Dorf am Kirchrain Nr. 9, aber der Weg zum Heiligacker, ins Gnöd oder gar auf die Berghöfe war weit und beschwerlich. Gelegentlich wurde sie auch nach Rickenbach und Kappel gerufen, selten nach Wangen und Gunzen. In diesem Beruf war Marschütigkeit bei jedem Wetter unerlässlich. In dieser langen Zeit begleitete sie 1197 Geburten, davon fünf Zwillingsgeburten. In 26 Fällen wurden Kinder tot geboren oder starben unmittelbar nach der Geburt.

### Grosses Arbeitspensum

Die Hebamme half pro Jahr durchschnittlich bei 27 Geburten und betreute die Wöchnerinnen jeweils noch acht Tage. Selbstverständlich hatte sie bei der Taufe dabei zu sein und anstelle der abwesenden Mutter für den Säugling zu sorgen. Im Rekordjahr 1908 waren es sogar 40 Entbindungen. Für die Frau, die eine Familie hatte und fünf eigene Kinder gross zog, war das ein gerütteltes Mass an Arbeit! Die ab 1891 konstant hohen jährlichen Geburtenzahlen im Verzeichnis der Hebamme Kissling legen den Schluss nahe, dass damals ihre Kollegin Anna Maria Schumacher kürzer trat, später ausschied und nicht mehr ersetzt wurde. Dies vielleicht in der Annahme, zukünftig würden Geburten vermehrt in dem 1880 in Olten

eröffneten Kantonsspital stattfinden. Es zeigte sich aber, dass die Hausgeburten noch über Jahrzehnte die Regel blieben. Ende Juli 1925 trat die inzwischen 70 Jahre alte Karoline Kissling in den wohlverdienten Ruhestand und kam in den Genuss eines bescheidenen Ruhegehaltes.<sup>17</sup>

### Entlastung

1920 entschied der 1906 gegründete Frauenhilfsverein Hägendorf-Rickenbach, sich für die Pflege und Unterstützung von Wöchnerinnen zu engagieren. Zu diesem Zweck wurde mit dem St. Martinsverein Olten vertraglich vereinbart, dass den Familien bei der Geburt eines Kindes für die Zeit des Wochenbetts St. Anna-Schwestern vermittelt werden konnten. Dieses Angebot brachte der Hebamme eine gewisse Entlastung.<sup>18</sup>

### Ausbildung länger und teurer

Nachfolgerin von Karoline Kissling wurde Fräulein Rosa Meier, Ottos. Der Gemeinderat hatte sie im Jahr zuvor als Kandidatin gewählt und ihren Ausbildungskurs in Basel bezahlt. Da sie aus keiner alt eingessenen Familie stammte und der Rat befürchtete, sie könnte plötzlich weggeheiratet werden, musste sie sich schriftlich verpflichten, mindestens zehn Jahre hier im Amt zu bleiben oder aber bei vorzeitigem Ausscheiden für jedes fehlende Jahr Fr. 100.– zurückzuerstatten.<sup>19</sup>

Bestimmt dauerte Rosa Meiers Ausbildung länger und war um ein Mehrfaches teurer als jene ihrer Vorgängerin. 1882 hatte die Gemeinde für Kostgeld und Ausrüstung der Karoline Kissling während des zwölfwöchigen Hebammenkurses Fr. 151.55 bezahlt. Ein Viertel dieses Betrages musste Rickenbach übernehmen.<sup>20</sup>

Die anfänglich üblichen jährlichen Fortbil-



*Ausruhen nach 43 Jahren Hebammdienst:  
Karoline Kissling und Ehemann Josef Kissling*

dungstage für Hebammen wurden später durch mehrwöchige Wiederholungskurse in Intervallen von fünf Jahren ersetzt. Kanton und Gemeinden trugen die Kosten je zur Hälfte und die Teilnehmerinnen wurden für «Zeitversäumniß» mit fünf Franken pro Woche entschädigt.<sup>21</sup>

### Mehr Lohn

Im Gemeinderatsprotokoll vom 30. Dezember 1892 steht: «Die Hebammen Frauen Kissling & Schumacher reichen mit Schreiben vom 25. Dez. das Gesuch ein, es möchte ihr Wartegeld von Fr. 77.20 Rp.

per Jahr erhöht werden. Das Gesuch wird damit begründet, in früheren Zeiten habe das Wartegeld 50 Fr. alte Währung betragen, bei Einführung des neuen Münzsystems [1852] sei der Betrag in neuer Währung zu obiger Summe umgesetzt worden. Dieses Gehalt für beide Hebammen [zusammen] sei geblieben bis auf heute, wiewohl die Arbeit eine erheblich größere geworden und der Werth des Geldes gesunken sei.» Der Gemeinderat befürwortete das Gesuch und die Neujahrsgemeinde erhöhte das Wartegeld gesamthaft auf Fr. 100.–.

*Florina Kamber (hinterste Reihe, vierte v.r.) absolvierte 1924 in St. Gallen den Ausbildungskurs für Hebammen*

### **Florina Kamber-Hänggi (1898–1977)**

Die 31-jährige verheiratete Frau und Mutter von drei kleinen Mädchen absolvierte die ein Jahr dauernde Hebammenausbildung in St. Gallen. Für die junge Familie war das eine schwierige Zeit. Kurz vor Kurs-Ende gebar Florina Kamber ein weiteres Mädchen und wenig Wochen später, nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung, trat sie 1930 den Hebammendienst an. Danach brachte sie noch zwei Mädchen zur Welt. 1943 starb ihr Ehe-



## Geburtshilfe

mann Ernst Kamber und Florina Kamber hatte allein für ihre sechs unmündigen Töchter zu sorgen. Waisengeld gab es damals noch nicht.

Während 36 Jahren amtete sie als Gemeindehebamme und leistete 725 mal Geburtshilfe, das ergibt durchschnittlich 20 Geburten pro Jahr. Nach der Niederkunft hatte sie Mutter und Kind während zehn Tagen zu betreuen. In den ersten drei Tagen waren täglich zwei Hausbesuche obligatorisch. Sofern keine Komplikationen auftraten, genügte danach ein Besuch pro Tag. Die Hebamme war fast täglich beruflich unterwegs, meist in Hägendorf, gelegentlich aber auch in den umliegenden Gemeinden. Zwangsläufig mussten ihre sechs Töchter im Haushalt in aussergewöhnlichem Masse mithelfen.

### Wehenschwäche und Dammriss

Im sorgfältig geführten Geburtenverzeichnis von Florina Kamber finden sich zahlreiche Notizen über schwierige Geburten. So ist von Steisslagen zu lesen, von Zangen geburten, Wehenschwäche, vorzeitigem Blasensprung, Venenentzündung,



Hebamme Florina Kamber-Hänggi im Ruhestand

Herzschwäche und Krampfadern. Häufig kam es zum Dammriss.

Nicht selten ist der Eintrag «unentgeltlich» zu finden. Offensichtlich verzichtete die Hebamme, die selbst nicht auf Rosen gebettet war, bei armen Leuten auf das ihr zustehende Geburtsgeld.

Ab 1960 sank die Zahl der Hausgeburten rapid und sechs Jahre später trat die inzwischen 68-jährige Hebamme in den Ruhestand. Sie wurde nicht mehr ersetzt.



Bei der Taufe war die Hebamme immer dabei:  
Karoline Kissling 1916 im Einspanner



In den dreissiger Jahren fuhr Lehrer Oswald Bauk, einer der wenigen Autobesitzer im Dorf, viele Taufgesellschaften zur Kirche. Florina Kamber in der Hebammentracht.



Hebammen, die Galactina als Kleinkindernahrung empfahlen, wurden von der Herstellerfirma mit einem Kaffee-Service belohnt. Service-Teile aus dem Nachlass von Karoline Kissling

### Rituale

Die Neugeborenen wurden in der Regel schon wenige Tage nach der Geburt getauft. Neben den Taufpaten und dem Kindsvater war, wie oben erwähnt, immer die Hebamme dabei. Selbstverständlich war sie auch zum anschliessenden «Toufi-Ässe» eingeladen, das üblicherweise im Haus der Kindseltern aufgetragen wurde. Der Wöchnerin war in den ersten Tagen nach der Geburt Bettruhe verordnet. Mindestens eine Woche sollte sie das Haus nicht verlassen. Vor ihrem ersten Messbesuch nach der Niederkunft hatte sie sich der «Aussegnung», einer Reinigung zu unterziehen, denn aus römisch-katholischer Sicht war die Wöchnerin durch die Geburt unrein geworden. Das Aussegnen vollzog der Pfarrer in der Kirche vor dem Altar. Nach dem 2. Vatikanischen Konzil (1962–1965) verschwand dieses Ritual allmählich oder wurde durch einen Dankesgegen für die gut überstandene Geburt ersetzt.